



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

---

Nr. 23

Jahrgang 2021

06. Oktober 2021

---

### INHALT

Tag		Seite
28.09.2021	Richtlinie für die Zuweisung von Overheadmitteln (4.20.02)	606
30.03.2021	Einrichtung des Masterstudiengangs Intelligent Manufacturing (mit integrativem Double Degree-Abschluss) (6.00.00.35)	608

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

## **4.20.02 Richtlinie für die Zuweisung von Overheadmitteln Vom 28. September 2021**

Beschluss des Präsidiums vom 28. September 2021 nach vorheriger Anhörung des Senats.

### **1. Grundsätze, Zweckbindung**

Sogenannte Overheadmittel fallen insbesondere auf im Wettbewerb eingeworbene Drittmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft - DFG - (Programmpauschale) und der Bundesministerien (Projektpauschale) an. Bewilligte Drittmittel decken in der Regel nur direkte Projektkosten (Personal- und Sachkosten), Overheadmittel hingegen werden zur Deckung indirekter Kosten zur Verfügung gestellt. Auch in der Auftragsforschung werden Overheadmittel generiert.

Über die unmittelbare Verwendung der Overheadmittel entscheidet die Hochschule unter Beachtung von Vorgaben. Die Richtlinien von DFG und Bundesministerien beispielsweise schließen aus, dass ihre Pauschalen zur Verstärkung der Projektmittel oder zur Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden.

### **2. Overheadmittel generierende Projekte**

Overheads generierende Drittmittelprojekte können in fünf Kategorien unterteilt werden.

- (A) Deutsche Forschungsgemeinschaft – DFG -,
- (B) Bundesministerien mit AZAP (Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis mit Projektpauschale),
- (C) Europäische Union,
- (D) Auftragsforschung und
- (E) Sonstige.

### **3. Mittelverwendung**

An der TU Clausthal im Rahmen der Zuwendungs- und Auftragsforschung generierte Overheadmittel werden im Einklang mit ihrer Zweckbindung durch die Fördergeber und den Grundsätzen der TU Clausthal verwendet und zu diesem Zweck von der TU Clausthal zunächst zentral vereinnahmt.

Die Antragsteller\*innen von Zuwendungsprojekten (zzt. A, B und C) bekommen Landesmittel in Höhe von 30% der eingeworbenen Overheadmittel zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verpflichtet sich die Universität, Mittel in Höhe von mindestens 70% der eingeworbenen Overheadmittel aus diesen Projekten in die Forschung fördernde Maßnahmen zu investieren (hierzu zählen beispielsweise auch der Betrieb von Forschungszentren, Personal im Forschungsservice und Drittmittel-Controlling). Insbesondere im Fall von Verbundanträgen kann aus diesen Mitteln auch eine Bewilligung zusätzlicher Unterstützung des Projektes ermöglicht werden.

Bei der Auftragsforschung (D) stellt die TU Clausthal Vollkosten, inklusive eines Overhead-Anteils auf die Personalkosten, für ihre Lieferungen und Leistungen in Rechnung. Die Antragsteller\*innen bekommen 30% der eingeworbenen Overheads zugewiesen. 70% der Overheads werden zur Unterstützung des Forschungspools sowie weiterer forschungsnaher Ausgaben eingesetzt.

Bei sonstigen Projekten (E) und ggf. nicht rückzahlbaren Projektmittelresten erfolgt eine Einzelfallprüfung.

#### **4. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Dies gilt auch für die Stundenerfassung für Kleinaufträge ab Monat Januar 2022. Für Projekte, die zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt werden, gilt weiterhin die Richtlinie über den Forschungspool vom 25. November 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 272). Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist bei Projekten nach Nr. 2 (A) bis (C) und (E) das Datum des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Vertragsabschlusses, bei Projekten nach Nr. 2 (D) das Datum des Auftrags.

**6.00.00.35 Einrichtung des Masterstudiengangs  
Intelligent Manufacturing  
(mit integrativem Double Degree-Abschluss)  
Vom 30. März 2021**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 30. März 2021 (vorbehaltlich des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau) die Einrichtung des Masterstudiengangs „Intelligent Manufacturing“ (mit integrativem Double Degree-Abschluss) gemäß § 37 Abs. 1 Punkt 5a) NHG beschlossen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2021 die Einrichtung des Masterstudiengangs „Intelligent Manufacturing“ (mit integrativem Double Degree-Abschluss) beschlossen.

Laut Genehmigungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28. Juli 2021 soll die erstmalige Aufnahme von Studienanfänger\*innen zum WS 2022/2023 erfolgen.